

# Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Pfullingen

vom 01.05.2024

## 1. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für alle Bäder der Stadt Pfullingen und ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
2. Diese Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. In Einzelfällen, zum Beispiel für Veranstaltungen, kann die Bäderverwaltung auf Antrag des Veranstalters Ausnahmen von der Haus- und Badeordnung zulassen. Neben der Haus- und Badeordnung gelten „Besondere Bestimmungen“ für die Benutzung der Bäder durch Schulen (Anlage 1) und durch Vereine, Verbände u.ä. (Anlage 2).
3. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
4. Aus Sicherheitsgründen wird der Eingangs- und Kassenbereich der Bäder videoüberwacht.
5. Das Bäderpersonal und ggf. weitere Beauftragte der Stadt Pfullingen üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bäderpersonals ist Folge zu leisten.  
Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und/oder Anweisungen des Aufsichtspersonals missachten und/oder andere Badegäste belästigen, können vom Besuch des Bades – auch über einen längeren Zeitraum – ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

## 2. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungs- und Betriebszeiten (Badesaison) werden öffentlich bekannt gegeben. Soweit kurzfristig Änderungen der Öffnungszeiten (z.B. bei Veranstaltungen oder wegen technischer Störungen) notwendig sind, werden diese durch Aushang bekannt gegeben.
2. Die Badezeit ist in den Bädern während der Öffnungszeiten unbegrenzt. Einlassschluss ist 1 Stunde vor Betriebsende. Die Beckenbereiche sind 20 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
3. Die Zugänge zu den Bädern, insbesondere die Rettungswege, müssen ständig freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen ist dort untersagt. Das gilt auch für Zweiräder.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,

- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden
- d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

Ausnahmsweise kann Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, eine Genehmigung von der Bäderverwaltung erteilt werden.

- 5. Kindern unter 7 Jahren sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder sich bzw. andere durch ihre Behinderung in Gefahr bringen könnten sowie Personen, die unter Ohnmachts- bzw. Krampfanfällen leiden, ist die Benutzung der Bäder nur in Begleitung einer geeigneten, ständig verantwortlichen, volljährigen Aufsichtsperson gestattet.
- 6. Der Besuch größerer Gruppen ist nur möglich, wenn die Frequenz des öffentlichen Badebetriebs dies zulässt (Voranmeldung ist zweckmäßig). Andere als individuelle Betätigung der einzelnen Angehörigen der Gruppe ist nur mit besonderer Erlaubnis und im Rahmen der besonderen Bestimmungen der Anlagen 1 bzw. 2 möglich.
- 7. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon (z.B. für Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen) einschränken oder teilweise einstellen, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht. Bei Überfüllung können die Bäder vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.
- 8. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

### 3. Haftung

- 1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Personen- und Sachschäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.

Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Ermöglichung der Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Gestattung der Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

2. Dem Badegast wird ausdrücklich empfohlen, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und/oder Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

#### 4. Benutzung der Bäder

1. Der ungestörte Badebetrieb erfordert von jedem Badegast Umsicht und Rücksichtnahme gegenüber den anderen Badegästen. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Jeder Badegast hat sich daher so zu verhalten, dass andere Badegäste nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Auch dürfen durch sportliche Übungen und Spiele, unachtsames Schwimmen, Springen oder Tauchen andere Badegäste nicht behindert oder gefährdet werden.
2. Bei der Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
3. Im Hallenbad gilt absolutes Rauchverbot. Im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
4. Getränke und Speisen dürfen nur für den eigenen Bedarf mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
5. Behälter und Gegenstände aus Glas, Porzellan oder anderem splitterndem Material dürfen auf das Gelände der Bäder nicht mitgebracht werden.
6. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
7. Aus Rücksicht auf andere Badegäste ist der Betrieb von Multimediageräten nur erlaubt, wenn dadurch andere Badegäste nicht gestört werden, zum Beispiel mit Kopfhörern. Die Benutzung von Musikinstrumenten ist nicht gestattet.

8. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Badekleidung darf in den Umkleiden nicht ausgewrungen werden.
9. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet (ausgenommen Duschanlagen). Dazu zählen Badehosen, Badeshorts (bis oberhalb des Knies), Badeanzüge, Bikinis, Burkinis, Schwimm- und Neoprenanzüge. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung ist aus hygienischen Gründen untersagt.
10. Barfussbereiche, Beckenumgänge und Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Badeschuhe dürfen nicht im Schwimmbecken getragen werden.
11. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens benutzen.
12. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen besondere Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
13. Das Springen von den Beckenrändern, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist das Untertauchen anderer Personen.
14. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Eintauchbereich frei ist, nur eine Person das Sprungbrett betritt und nur in Richtung des Schwimmbeckens gesprungen werden darf. Der Sprungbereich ist unmittelbar nach dem Sprung zu verlassen. Das Unterschwimmen der Sprungbereiche bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
15. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
16. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen (im Nichtschwimmerbecken des Hallenbades mit weichen Bällen, im Freibad im Bereich des Volleyball-, Basketball- und des Fußballfeldes) ausgeübt werden.
17. Für den Verleih von Schwimmutensilien oder Spielmaterialien kann eine Leihgebühr oder ein Pfand verlangt werden, dessen Höhe in der Entgeltordnung Bäder geregelt ist. Werden die geliehenen Sachen beim Verlassen des Bades nicht zurückgegeben, gehen sie verloren oder sind sie beschädigt, muss der Badegast für den Schaden aufkommen. Im Falle eines hinterlegten Pfandbetrages wird dieser auf den Ersatz angerechnet, eine Leihgebühr jedoch nicht. Badekleidung wird grundsätzlich nicht verliehen.
18. Sind besondere Bereiche im Bad explizit für bestimmte Gruppen von Badegästen ausgewiesen (m/w/d, beeinträchtigte Personen, Eltern mit Kleinkindern usw.), dürfen diese nur von der genannten Gruppe betreten werden. Sie sollen den Besuchern zur Verfügung stehen, für die sie vorgesehen sind, und nur diese sind zur

Inanspruchnahme berechtigt. Ein Rechtsanspruch auf Verfügbarkeit dieser Einrichtungen besteht jedoch nicht.

19. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Pressestelle der Stadt Pfullingen.
20. In den Schwimmstunden von Schulen und Vereinen sowie beim Bäderbesuch von Gruppen übt das Bäderpersonal lediglich die Ordnungsaufsicht und das Hausrecht aus. Für die Aufsicht der Teilnehmer und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung sind die Begleitpersonen der Schule / des Vereins bzw. die Betreuungskräfte der Gruppe verantwortlich.  
Je nach Relevanz gelten zusätzlich die Bestimmungen der Anlagen 1 oder 2. Vereine, private Schwimmschulen oder sonstige Angebote im Kursbetrieb haben sich an die Regelungen ihres Überlassungsvertrages zu halten.
21. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast bzw. dessen gesetzlicher Vertreter für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Werden Verunreinigungen oder Beschädigungen bereits angetroffen, sind diese dem Personal mitzuteilen.
22. Wertsachen und Kleidung können in den Bädern gegen Pfand in Wertschließfächern und Garderobenschränken untergebracht werden. Der Badegast ist für das Verschließen der Schränke und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.  
Gehen Schlüssel von Wertschließfächern oder Garderobenschränken verloren, wird ein Kostenersatz gemäß Entgeltordnung erhoben und der Schrankinhalt vom Personal ausgehändigt, wenn der Badegast das Eigentum an den Sachen nachweist. Für Gegenstände, insbesondere Motorradhelme, die nicht in Garderobenschränke passen, stehen für die Dauer des Badebesuchs Schließfächer zur Verfügung. Ein Anspruch darauf besteht nicht.  
Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache nach 23. behandelt.
23. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Bei der Abholung von Fundgegenständen muss der Badegast das Eigentum an der Sache nachweisen bzw. glaubhaft darstellen. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
24. Wünsche, Anregungen oder Beschwerden der Badegäste sind dem Bäderpersonal mitzuteilen.

Im Freibad gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

25. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.

26. Der erstmalige Zugang zum Freibad ist nicht über den Gaststättenbereich oder die Minigolfanlage erlaubt, sondern ausschließlich über den Haupteingang. Der Aufenthalt im Gaststättenbereich ist nach Betriebsschluss nicht mehr gestattet. Der Gaststättenbereich und die Minigolfanlage werden bei Betriebsschluss gegen das Freibadgelände abgesperrt. Das Freibadgelände darf nach Betriebsschluss nicht mehr betreten werden.
27. Sind alle Garderobenschränke belegt, besteht weder Anspruch auf einen Schrank noch auf Ermäßigung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.
28. Im Falle eines drohenden Gewitters und währenddessen müssen Bade- und Wiesengebiete schnellstmöglich verlassen werden. Badegäste können sich in den überdachten Bereichen unterstellen. Bei Verlassen des Bades erlischt die Zugangsberechtigung; ein späterer Wiedereintritt mit gleichem Ticket ist nicht möglich.
29. Der Raum „Eltern und Kind“ ist ausschließlich für die Betreuung von Kleinkindern vorgesehen. Dieser Raum ist besonders sauber zu halten.
30. Die Kinderplanschbecken sind der Benutzung durch Kleinkinder bis zum Alter von 6 Jahren sowie deren begleitenden Personen vorbehalten. Hier gilt die Aufsicht der begleitenden Person („Elternaufsicht“). Diese Becken werden in die Kontrollgänge mit einbezogen, aber nicht ständig durch die Wasseraufsicht bewacht.
31. Kinderspielbereiche und -geräte dürfen nur von Kindern bis 12 Jahren benutzt werden.
32. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
33. Sport- und Spielbereiche dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie bestimmt sind (z.B. Beachvolleyballplatz, Tischtennisplatten). Auf den besonderen Spielbereichen dürfen nur solche Spiel- oder Sportarten ausgeübt werden, die keine Verletzungsgefahr für Badegäste auf den Liegewiesen erwarten lassen. Spiele und sportliche Betätigung auf den Liegewiesen sind nur zugelassen, soweit andere Badegäste dadurch nicht belästigt werden und keine Verletzungsgefahr besteht.

#### 4. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung lässt die Wirksamkeit dieser Haus- und Badeordnung im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall tritt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, deren Wirkungen der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien verfolgt haben. Dasselbe gilt, wenn sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Haus- und Badeordnung einschließlich der Anlagen 1 und 2 außer Kraft.